



Compliance-Programm zu kartellrechtlichen Aspekten der Verbandsarbeit

Auflage November 2024

VDMA e.V.
Lyoner Str. 18
60528 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 6603-1460
E-Mail: recht@vdma.eu
Internet: vdma.eu

Vereinsregister AG Frankfurt/Main,
Nr. VR4278
Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45
USt-IdNr. DE114108789

Abteilung Recht
Abteilungsleiter: Jan Paul Marschollek
Präsident: Bertram Kawlath
Hauptgeschäftsführer: Thilo Brodtmann



Inhaltsverzeichnis

A. Ziel des VDMA Compliance-Programms	3
B. Kartellrechtlich relevante Aspekte der Verbandsarbeit	4
I. Verbandssitzungen	4
1. Einzuhaltende formelle Regeln bei Verbandssitzungen	4
a) Allgemeines	4
b) Belehrung zu Beginn der Sitzung	5
c) Reaktionen in bedenklichen Situationen	6
d) Anforderungen an ein Protokoll	6
e) Firmenrundgänge	7
f) Technische Arbeitskreise, Forschung	7
2. Themen einer Verbandssitzung	8
3. Insbesondere: Austausch von Unternehmensinformationen auf Verbandssitzungen	9
a) Allgemeines	9
b) Umgang mit formalisiertem Informationsaustausch	10
c) Möglicher Inhalt des Informationsaustausches	10
4. Collaboration-Plattform	12
II. Statistiken	13
a) Allgemeines	13
b) Mindest-Anforderungen an Statistiken	14
c) Zu-/Abgang von Meldern	15
d) Hinweis auf Verfahren / Umgang mit erhobenen Daten für Meldestelle und Melder	15
e) Zugang zu Statistiken	16
III. Selbstverpflichtungserklärungen	16
IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen	17
V. Pressemitteilungen, Warnhinweise	18
VI. Positionspapiere und Leitfäden	19
VII. Normung und VDMA-Einheitsblätter	19
a) Normung	19
b) VDMA-Einheitsblätter	20
VIII. Messepolitik	21
IX. Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitgliedsunternehmens	22



A. Ziel des VDMA Compliance-Programms

Für den VDMA und seine Mitgliedsunternehmen ist die Einhaltung der geltenden Gesetze eine Selbstverständlichkeit und bildet einen wesentlichen Bestandteil unternehmerischen Handelns. Dabei steht für den VDMA die Befolgung des Kartellrechts im Mittelpunkt der „Compliance“: Ein Teil des Leistungsangebots des VDMA ist es, eine Plattform zu bieten für Unternehmen, die auch Wettbewerber sein können. Auch stellt der VDMA u. a. Informationen über Märkte zusammen und formuliert und vertritt gemeinsame Interessen. Diese Tätigkeiten und die Erbringung der Verbandsleistungen für die Mitglieder müssen im Einklang stehen mit den Regeln, die einen unverfälschten Wettbewerb sichern. Dies ist für den VDMA mehr als die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht: Als führender Wirtschaftsverband setzt er sich für den freien und fairen Wettbewerb ein und die VDMA-Mitgliedsunternehmen stellen sich tagtäglich mit Erfolg diesem Wettbewerb.

Damit die Arbeit im VDMA allen Anforderungen des Kartellrechts entspricht, hat der VDMA sich bereits 2004 auf ein umfassendes Compliance-Programm verpflichtet. Die Befolgung dieser „Spielregeln“ dient dem Schutz der Mitgliedsunternehmen und der Verbandsarbeit und liegt im persönlichen Interesse der Mitarbeiter des VDMA und seiner Mitgliedsunternehmen: Verstöße gegen das Kartellrecht können zu erheblichen Sanktionen gegen beteiligte Unternehmen, Mitarbeiter und Verbände führen. Auch betrachten die Kartellbehörden immer kritischer die Zusammenarbeit gerade von Wettbewerbern – außerhalb und innerhalb von Verbänden. Daher berücksichtigt der VDMA laufend die sich ändernde Behördenpraxis und Rechtsprechung und passt das Compliance-Programm ggf. an. Der VDMA lässt sein Compliance-Programm regelmäßig durch externe Anwaltskanzleien überprüfen; ebenso werden Gespräche mit den deutschen und europäischen Kartellbehörden sowie Compliance-Abteilungen der Mitglieder geführt.

Das Ziel dieses Compliance-Programms ist es sicherzustellen, dass weder der VDMA noch die an der Verbandsaktivität beteiligten Mitgliedsunternehmen Wettbewerbsverstöße begehen. Gleichzeitig soll es auch mit konkreten Handlungsvorschlägen deutlich machen, wie man in rechtlich zulässiger Weise agieren kann und so weiterhin Spielräume für die wichtige und auch von den Kartellbehörden grundsätzlich gewünschte Verbandsarbeit gewährleisten. Der VDMA kann damit den Mitgliedern einen rechtlich abgesicherten Rahmen für Treffen bieten, der für die Unternehmen einen großen Mehrwert schafft. Es ist daher überaus wichtig, dass sich die Unternehmen auf einen geregelten Ablauf der Verbandsarbeit verlassen können – hierfür bietet vorliegendes Compliance-Programm den entsprechenden Rahmen.

Ein Compliance-Programm kann aber nur allgemeine Verhaltensrichtlinien für kartellrechtlich relevante Bereiche der Verbandstätigkeit vermitteln.



Die Besonderheiten des Einzelfalls bzw. der betroffenen Branchen können eine andere Beurteilung erfordern. Zweifelsfälle sind von daher frühzeitig mit der VDMA-Rechtsabteilung abzustimmen. Zusätzlich bietet die Rechtsabteilung regelmäßig Mitarbeiterschulungen an, auf denen ebenfalls die Möglichkeit besteht, neben allgemeinen Informationen über die kartellrechtlichen Probleme der Verbandsarbeit konkrete Sachverhalte aus der Mitarbeiterpraxis zu diskutieren. Um eine Durchdringung der wichtigen kartellrechtlichen Thematiken zu garantieren, sind alle VDMA-Mitarbeiter zudem verpflichtet, das Online-Schulungsprogramm mit abschließendem Test zu absolvieren.

Das Compliance-Programm erhebt dabei keinen Anspruch auf absolute Vollständigkeit, soll die Mitarbeiter aber für die tägliche Verbandsarbeit sensibilisieren. Konkrete Vorgaben des Compliance-Programms sind für jeden Mitarbeiter verpflichtend, Verstöße gegen das Compliance-Programm können weitreichende Folgen nach sich ziehen.

Das Compliance Programm ist auch Teil des VDMA-internen „Code of Conduct für die Zusammenarbeit des VDMA und seiner Gliederungen“ und kann für Mitarbeiter im Workspace bzw. öffentlich auf der Internetseite des VDMA eingesehen werden (<https://www.vdma.eu/compliance>).

B. Kartellrechtlich relevante Aspekte der Verbandsarbeit

I. Verbandssitzungen

1. Einzuhaltende formelle Regeln bei Verbandssitzungen

a) Allgemeines

Bei VDMA-Sitzungen können auch Wettbewerbsunternehmen zusammenkommen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur wichtig, ein grundlegendes Gespür für das materielle Kartellrecht zu entwickeln. **Auch das Einhalten bestimmter formeller Regeln ist notwendig, um kartellrechtlich neutrale Verbandstreffen zu organisieren bzw. durchzuführen. Dabei ist unerlässlich, dass eine VDMA-Veranstaltung auch tatsächlich von einem hauptamtlichen VDMA-Mitarbeiter begleitet wird, der das Einhalten dieses Compliance-Programms überwacht.** Dies gilt auch für telefon- oder webbasierte Sitzungen und bedeutet zudem, dass **eine Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten des VDMA ohne einen anwesenden VDMA-Mitarbeiter unzulässig ist!** Daher sind auch sogenannte Break-out-sessions nur zulässig, soweit die Break-out-Räume jeweils durch einen hauptamtlichen VDMA-Mitarbeiter begleitet werden.

Im Vorfeld jedes Verbandstreffens ist seitens der zuständigen VDMA-Mitarbeiter ein offizielles Einladungsschreiben zu versenden, dem eine Tagesordnung beigefügt ist. In dieser müssen so detailliert wie möglich alle Tagesordnungspunkte aufgeführt sein, die erörtert werden sollen.



Der jeweilige VDMA-Mitarbeiter trägt Sorge dafür, dass die Tagesordnung keine wettbewerbsrechtlich bedenklichen Aspekte enthält. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auf klare und eindeutige Formulierungen zu achten. Der Tagesordnungspunkt „Sonstiges“, „Verschiedenes“ oder ähnliche offene Formulierungen sind daher zu vermeiden. Sollte dennoch ein solcher Tagesordnungspunkt als notwendig angesehen werden, ist darauf zu achten, dass bereits mit der Einladung eine Eingrenzung durch Unterpunkte erfolgt (Terminfindung, Themen für die nächste Sitzung, etc.). Ist auch dies nicht möglich, muss zumindest das Sitzungsprotokoll die unter dem offenen Punkt erörterten Themen enthalten. Hier empfiehlt sich, bereits zu Beginn der Sitzung die Themen für den Tagesordnungspunkt festzulegen und im Protokoll zu vermerken. Weiter ist zu vermeiden, dass durch eine unglückliche Wortwahl kartellrechtlich neutrale Tagesordnungspunkte den Anschein des Rechtswidrigen enthalten, z. B., indem „Absprache“ statt „Aussprache“ als Tagesordnungspunkt verwendet wird. Von daher sollte große Sorgfalt auf entsprechende Formulierungen verwendet werden. Begriffe wie „Preise“, „Rabatte“, „empfehlen“, „verabreden“, „abstimmen“ etc. sind im richtigen Kontext zu verwenden, um Missverständnisse zu vermeiden. Zweifelsfälle sind mit der Rechtsabteilung des VDMA abzusprechen.

Bereits im Vorfeld von Verbandstreffen sollte sich der zuständige VDMA-Mitarbeiter Gedanken machen, inwiefern es aufgrund der anzusprechenden Themen bzw. des Kreises der erwarteten Verbandsmitglieder zu kartellrechtlich bedenklichen Situationen kommen kann. Anzuraten ist, **vorab eine Sichtung aller Beiträge** (etwa: Folien, etc.) der Mitglieder und Externen vorzunehmen und Referenten auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln hinzuweisen.

Bei der Einladung zu Verbandstreffen ist **immer** der im Anhang zu vorliegendem Compliance-Programm zu findende „**Verhaltenskodex**“ zur Information der Mitglieder beizufügen. Der Verhaltenskodex ist auch in englischer Sprache verfügbar und ist (wie alle Compliance-relevanten Dokumente) im VDMA-Workspace abgelegt bzw. für Mitglieder auf der VDMA-Homepage verfügbar (<https://www.vdma.eu/compliance>).

b) Belehrung zu Beginn der Sitzung

Zu Beginn einer Sitzung sollten die Teilnehmer belehrt werden, dass sie sich kartellrechtsneutral zu verhalten haben. Diesbezüglich empfiehlt sich die Mitteilung und Protokollierung des folgenden Hinweises (englischsprachige Fassung in der englischsprachigen Version des Compliance Programms und im Intra- bzw. Internet zu finden):

„Wir machen Sie auf das europäische und nationale Kartellrecht aufmerksam, das untersagt, im Rahmen von Verbandstreffen wettbewerbsrelevante Themen wie Preise oder Rabatte zu diskutieren oder sonstige sensible Unternehmensdaten auszutauschen. Besonders kritisch sind hierbei Prognosen über die zukünftige Geschäftsentwicklung, die nur in aggregierter Form über den VDMA erfolgen können.“

Ebenso ist es untersagt, branchenbezogene Verhaltensweisen abzustimmen bzw. entsprechende Beschlüsse oder Vereinbarungen zu treffen. Ein derartiges Vorgehen kann mit hohen Bußgeldern geahndet werden, die der Verband und seine Mitgliedsunternehmen zu tragen haben. Von daher ist die Beachtung dieser Grundregeln unerlässlich.“



Bei Unklarheiten oder Bedenken wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle in Ihrem Unternehmen oder an Ihren Ansprechpartner im VDMA bzw. die VDMA-Rechtsabteilung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Verhaltenskodex. Gerne übersenden wir Ihnen auch das VDMA Compliance Programm.“

Die Teilnehmer sollten zudem darauf hingewiesen werden, dass die kartellrechtlichen Regelungen auch rund um das Verbandstreffen gelten, d.h. auch z. B. Pausen oder Abendveranstaltungen hiervon erfasst werden.

c) Reaktionen in bedenklichen Situationen

Kommt es aufgrund spontaner Äußerungen, die oft eine gewisse Eigendynamik entwickeln können, dennoch zu einer wettbewerbsrechtlich bedenklichen Situation, ist der verantwortliche **Verbandsmitarbeiter gehalten, sofort einzugreifen**. Denkbar sind die folgenden Gegenreaktionen:

- Soweit die Diskussion trotz aller Compliance-Anstrengungen in den Bereich der unzulässigen Thematiken abgleitet, ist zunächst ein Hinweis auf die kartellrechtliche Unzulässigkeit einer bestimmten Thematik zu erteilen („**Ordnungsruf**“). Üblicherweise wird bereits hierdurch ein solcher Themenbereich wieder verlassen, da erfahrungsgemäß in einem solchen Fall lediglich die Tragweite des Austausches verkannt wird. Nach Verlassen der Thematik wird die Sitzung mit dem nächsten Thema fortgeführt.
- Der Versammlungsleiter kann die Diskussion auch zunächst aussetzen und auf einen späteren Zeitpunkt vertagen. Dies gilt insbesondere, wenn Unsicherheit über die kartellrechtliche Zulässigkeit eines bestimmten Verhaltens besteht. Zudem sollte der Sitzungsleiter kommunizieren, dass er bis zur nächsten Sitzung die problematischen Aspekte dieses Sachverhaltes mit der Rechtsabteilung des VDMA abklärt.
- Sollte es zu einem spontanen Austausch sensibler Unternehmensdaten, z. B. von Preisen oder Preisbestandteilen kommen, so hat der Versammlungsleiter auf die einschlägigen Marktinformationsverfahren des VDMA, insbesondere die Statistiken, zu verweisen. Gegenüber den Mitgliedsunternehmen sollte er erörtern, welche Möglichkeiten bestehen, Daten zukünftig anonym zu erheben und in aggregierter Form an die Unternehmen weiterzugeben, ohne in Konflikt mit dem Kartellrecht zu geraten.
- Als letztes Mittel empfiehlt sich die vorläufige Unterbrechung bzw. das vollständige Abbrechen einer Verbandssitzung.

d) Anforderungen an ein Protokoll

Auf der Sitzung gefasste Beschlüsse sind stets zu protokollieren, damit die erfolgten Diskussionen nachvollziehbar sind. Zum einen wird der Eindruck vermieden, dass es sich bei der Verbandssitzung quasi um ein „konspiratives Treffen“ bzw. einen „closed shop“ handelte.



Zum anderen kann ein detailliertes Protokoll bei einem eingeleiteten Ermittlungsverfahren als Nachweis dienen, wie die Sitzung tatsächlich verlaufen ist. Dies hilft ggf. dem VDMA bzw. seinen Mitgliedsunternehmen, sich von dem Vorwurf eines kartellrechtswidrigen Verhaltens zu entlasten. Auch in diesem Zusammenhang ist analog zum Einladungsschreiben auf klare und eindeutige Formulierungen zu achten und der Sitzungsverlauf ist inhaltlich korrekt wiederzugeben.

Schließlich dürfen keine informellen Diskussionen über kartellrechtlich relevante Themen „außerhalb der Tagesordnung“ erfolgen. Dies gilt – wie bereits angesprochen – auch für z. B. Pausen und abendliche Veranstaltungen. Auch dies ist ggf. durch die VDMA-Mitarbeiter gegenüber den Sitzungsteilnehmern unmissverständlich klarzustellen.

Auf die Einhaltung der Vorgaben ist vor, während und nach der Verbandssitzung zu achten. Nur so kann eine lückenlose Einhaltung der kartellrechtlichen Vorgaben sichergestellt werden.

e) Firmenrundgänge

Soweit VDMA-Sitzungen nicht in den Räumlichkeiten des VDMA stattfinden, geschieht dies vielfach auf Einladung von Mitgliedsfirmen in den jeweiligen Standorten. Dies ist grundsätzlich unproblematisch und bietet den einladenden Unternehmen die Möglichkeit, sich selbst und die Unternehmensprodukte vorstellen zu können. Allerdings gilt auch hier: Das Kartellrecht und die Vorgaben des Compliance-Programms sind einzuhalten, auch und gerade im Hinblick auf wettbewerbsrechtlich sensible Unternehmensdaten des gastgebenden Unternehmens.

Die oftmals genutzte Möglichkeit eines Rundgangs über das Betriebsgelände ist daher vorher mit den Gastgebern abzusprechen: So sollten die Unternehmen darauf hingewiesen werden, dass ggf. auch Wettbewerber an der Sitzung teilnehmen und daher Geschäftsgeheimnisse schon aus eigenem Interesse geschützt werden sollten (dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Geschäftsgeheimnisgesetzes), indem z. B. Lieferpläne, Kundeninformationen, technische Lösungen, usw., die u. U. bei einer solchen Begehung erkennbar wären, abgedeckt werden.

f) Technische Arbeitskreise, Forschung

Teil des Angebots des VDMA sind u.a. auch Arbeitskreise, die eine starke Technikorientierung aufweisen, sei es als Erfahrungsaustausch oder im Rahmen von Forschungsvorhaben, usw. Auch solche Arbeitskreise unterliegen dem Kartellrecht (zu Normung/Standardisierung: s. VII.).

So ist zum einen sicherzustellen, dass die ausgetauschten Informationen selbst keine wettbewerbsrechtlich sensiblen Daten enthalten. So kann z. B. auch die Preisgabe einer technischen Information, die relevanter Bestandteil der Unternehmensstrategie ist, den Wettbewerber in die Lage versetzen, sein eigenes Verhalten am Markt hierauf einzustellen, was zu einer Verletzung des kartellrechtlich notwendigen Geheimwettbewerbs führen kann.



Außerdem ist darauf zu achten, dass die üblichen, oben bereits dargestellten Vorgaben eingehalten werden, auch wenn diese im Zusammenhang mit technischen Themen ergehen (etwa: unzulässige Diskussionen in Bezug auf konkrete Kunden, wettbewerbssensible Informationen, etc.). Zum anderen sind im technischen Bereich Selbstverpflichtungserklärungen unzulässig, die darauf abzielen, die Handlungsfreiheit der Beteiligten im Wettbewerb zu beschränken, z. B. wenn verabredet wird, dass nur noch bestimmte Technologien zum Einsatz kommen bzw. nur noch bestimmte Entwicklungen vorangetrieben werden sollen (vgl. hierzu auch unter III.). **Der Wettbewerb um Innovationen und technische Lösungen darf in keinem Falle eingeschränkt werden!**

Im Hinblick auf Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben ist grundsätzlich sicherzustellen, dass diese **rein im vorwettbewerblichen Bereich** stattfinden. So ist z. B. denkbar und gelebte Praxis, dass Forschungsstellen beauftragt werden, bestimmte (technische) Lösungen für branchenweite Probleme zu erforschen und hierbei auf die Erfahrungen/Mitarbeit der Mitgliedsunternehmen setzen. Vielfach wird am Ende kein gewerbliches Schutzrecht (Patent, Gebrauchsmuster, etc.) stehen. Eine Absprache mit der Rechtsabteilung ist zwingend, soweit der vorwettbewerbliche Bereich verlassen wird, Schutzrechte entstehen oder gar eine gemeinsame Verwertung von Forschungsergebnissen angestrebt wird.

Auch technische bzw. auf Forschung- und Entwicklung ausgerichtete Arbeitskreise unterfallen dem Kartellrecht. Beschränkungen des Innovationswettbewerbs oder anderweitige Absprachen sind auch in diesen Themenfeldern untersagt!

2. Themen einer Verbandssitzung

Das Zusammenkommen von Mitgliedsunternehmen bei Sitzungen, in Arbeitskreisen oder auf Erfahrungsaustausch-Veranstaltungen ist eine wesentliche VDMA-Tätigkeit. Aus kartellrechtlicher Sicht besteht allerdings die Möglichkeit, dass ohne entsprechende Sensibilisierung für die kartellrechtlichen Anforderungen ein Treffen von Wettbewerbern innerhalb oder außerhalb eines Verbands in einem wettbewerbsbeschränkenden Verhalten mündet. Um bereits den Eindruck einer solchen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweise zu vermeiden, muss der VDMA stets sorgfältig prüfen, welche Themen in einer Sitzung besprochen werden können.

Dabei gehören z. B. Informationen über allgemeine Konjunkturdaten, ein Branchenüberblick sowie die Diskussion über aktuelle Gesetzesvorhaben oder Lobbyaktivitäten des VDMA zu den regelmäßig zulässigen Themen einer Verbandssitzung. Eindeutig ist auch, dass es in keinem Fall zulässig ist, wenn Informationen ausgetauscht oder Absprachen getroffen werden über Preise, Preisbestandteile (z. B. Rabatte), Preisstrategien, Aufteilung von Märkten, Liefer- und Zahlungsbedingungen, Mengen, Kosten, Kapazitäten, Gehälter und geplante Investitionen.



Genauso verstößen Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhaltenskoordination gegenüber Dritten (insbesondere Boykott) zum Inhalt haben, gegen das Kartellrecht und sind daher unbedingt zu vermeiden. Über eine Absprache oder einen Beschluss hinaus, kann aber bereits ein Austausch gerade von sensiblen Daten und Strategien den Wettbewerb gefährden.

Gleichzeitig ist ein Informationsgewinn für Mitgliedsunternehmen der entscheidende Mehrwert einer VDMA-Mitgliedschaft und führt auch häufig zu kartellrechtlich erwünschten Effizienzgewinnen, so dass gerade in diesem Bereich eine holzschnittartige Abgrenzung zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten in weiten Teilen nicht zielführend ist.

Verbandssitzungen können nicht nur als Präsenzveranstaltung in den Räumlichkeiten durchgeführt werden. Beachten Sie daher, dass die Compliance-Regeln des VDMA auch bei allen anderen VDMA-organisierten Zusammenkommen der Mitglieder gelten und durch einen anwesenden hauptamtlichen Mitarbeiter sichergestellt werden müssen: Dies gilt für z. B. Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten des VDMA, Telefonkonferenzen, Online-Meetings, etc. ebenso wie bei der Einrichtung von Online-Foren, Messengern und anderen online-basierten Gruppen, usw.!

3. Insbesondere: Austausch von Unternehmensinformationen auf Verbandssitzungen

a) Allgemeines

Ein individueller Austausch von Informationen zwischen Wettbewerbern unterliegt besonders strengen kartellrechtlichen Anforderungen. In einem solchen Kreis ist insbesondere kein Austausch oder auch nur eine einseitige Offenlegung von sensiblen Unternehmensdaten oder -informationen möglich, die einem Wettbewerber Rückschlüsse auf Unternehmensstrategien oder ein mögliches zukünftiges Verhalten geben (**wettbewerbsrelevante bzw. -sensible Informationen**). Dies gilt selbst dann, wenn es bei einem Austausch der Daten bleibt und keine darüberhinausgehende Absprache getroffen wird, und zwar aus folgenden Gründen: Nach Ansicht der Kartellbehörden besteht für die Unternehmen normalerweise keine Notwendigkeit, den Wettbewerbern sensible Daten mitzuteilen: Es gilt das Ideal des „Geheimwettbewerbs“. Tun sie dies trotzdem, so schaffen sie eine Marktransparenz, die aus wettbewerbsrechtlicher Sicht nicht gewollt ist. Bereits durch den Austausch derartiger Informationen besteht die Gefahr des gleichförmigen Verhaltens bzw. der Vereinheitlichung eines Preisniveaus.

Im Einzelfall kann es äußerst schwierig sein, festzulegen, welche Informationen auf Verbandsitzungen noch zulässigerweise ausgetauscht werden dürfen und wann man sich als Verband oder als Mitgliedsunternehmen bereits in einem kartellrechtlich kritischen Bereich bewegt. Handelt es sich um sensible Daten, so heißt dies aber nicht notwendigerweise, dass die Daten nicht auf andere Weise, z. B. über ein aggregiertes Verfahren, zugänglich gemacht werden können (siehe unter II.).



Auf Verbandssitzungen ist dann aber eine individualisierte Mitteilung zu unterlassen. Insofern sind auch Tischrunden oder Aussprachen zu zulässig erhobenen Statistiken zu vermeiden, da diese eine besondere Gefahr von Spontanäußerungen bieten, die die eigentlich anonymisierten und aggregierten Daten doch individualisierbar machen.

b) Umgang mit formalisiertem Informationsaustausch

Ein Informationsaustausch in einer VDMA-Sitzung kann bisweilen zur Strukturierung der Sitzung und des Informationsaustausches von Folien, etc. begleitet werden. Wird ein solches Format während eines Informationsaustausches z. B. in gedruckter Form („Tischvorlage“) genutzt, ist darauf zu achten, dass dieses nicht in einem kleinteilig anmutenden Format mit zahlreichen Spalten und Rahmen (z. B. Excel) erstellt wird. Dieses Tabellenformat mit Ausfüllmöglichkeit ist insoweit auch unpassend und überflüssig, da in der Regel nichts vor oder auf einer Sitzung ausgefüllt wird. Deshalb sollte eine Form gewählt werden, die keine Spalten/Zeilen „zum Ausfüllen“ vorgibt.

Darüber hinaus muss jede „Tischvorlage“, die einen Informationsaustausch im Rahmen des kartellrechtlich zulässigen Inhalts (siehe unten c)) begleitet, einen **verpflichtenden Hinweis zum Informationsaustausch auf dem jeweiligen Dokument** (z. B. der Seite/Folie) enthalten.

Wichtig ist, dass dieser Hinweis tatsächlich beim Betrachten / Ausdrucken / Aufbewahren der konkreten Seite zu sehen ist. Als Text bietet sich an (englischsprachige Fassung in der englischsprachigen Version des Compliance Programms und im Intra- bzw. Internet zu finden):

„Wir machen Sie auf das europäische und nationale Kartellrecht aufmerksam, das untersagt, im Rahmen von Verbandstreffen wettbewerbsrelevante Themen wie Preise oder Rabatte zu diskutieren oder sonstige sensible Unternehmensdaten auszutauschen. Besonders kritisch sind hierbei Prognosen über die zukünftige Geschäftsentwicklung, die nur in aggregierter Form über den VDMA erfolgen können.

Ebenso ist es untersagt, branchenbezogene Verhaltensweisen abzustimmen bzw. entsprechende Beschlüsse oder Vereinbarungen zu treffen. Ein derartiges Vorgehen kann mit hohen Bußgeldern geahndet werden, die der Verband und seine Mitgliedsunternehmen zu tragen haben. Von daher ist die Beachtung dieser Grundregeln unerlässlich.

Bei Unklarheiten oder Bedenken wenden Sie sich bitte an die verantwortliche Stelle in Ihrem Unternehmen oder an Ihren Ansprechpartner im VDMA bzw. die VDMA-Rechtsabteilung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Verhaltenskodex. Gerne übersenden wir Ihnen auch das VDMA Compliance Programm.“

c) Möglicher Inhalt des Informationsaustausches

Was nun den konkreten Inhalt des tatsächlichen Informationsaustauschs angeht, gilt:

Ein rückblickender Austausch über die Geschäftsentwicklung (Umsatz / Auftragseingang) des vergangenen Zeitraums ist möglich.



Dabei muss aber beachtet werden, dass die **Angaben sich auf das Gesamtunternehmen bzw. eine breite Produktpalette beziehen und nicht auf einzelne Produkte / Produktgruppen**. Der Berichtszeitraum sollte mindestens ein halbes Jahr umfassen. Bei Unternehmen, die nur in einer Produktgruppe tätig sind, ist kein Austausch individueller Unternehmensinformationen möglich. In solchen Fällen kann aber die Geschäftsstelle vorab die Informationen bei den Unternehmen abfragen und bei der Sitzung die aggregierten Zahlen bekanntgeben.

- **Besonders kritisch** sehen die Kartellbehörden einen Austausch von **Prognosen über die zukünftige Geschäftsentwicklung zwischen Wettbewerbern**. Aus Sicht der Kartellbehörden gibt es in der Regel keinen – wettbewerbsrechtlich zulässigen – Grund, gerade seinem Konkurrenten individuell diese strategisch wertvollen Informationen über das eigene Unternehmen mitzuteilen.

Daher ist **grundsätzlich** ein Austausch auf einer Sitzung bspw. über die Geschäftserwartung (Auftragseingang / Umsatz) des einzelnen Unternehmens für das kommende oder laufende Jahr zu **unterlassen**. Vielmehr kann die jeweilige Geschäftsstelle des VDMA vor einer Sitzung eine **(schriftliche) Abfrage** bei den Unternehmen zu der individuellen Prognose für den Zeitraum mindestens eines halben Jahres durchführen und die Ergebnisse in aggregierter Form dann auf der Sitzung präsentieren.

- **Ad-hoc Umfragen** in der Sitzung über die zukünftige Geschäftsentwicklung **mittels technischer Geräte** (z. B. **PowerVote, etc.**), wie etwa per Fernbedienung oder durch **Nutzung spezieller Webseiten** (z. B. **Mentimeter, etc.**), sind nach den unter II. b für Statistiken genannten Voraussetzungen grundsätzlich zulässig. Allerdings ist auch hier sicherzustellen, dass **eine Identifizierung einzelner Rückmeldungen nicht möglich** ist und ein ausreichender Aggregations- bzw. Anonymisierungsgrad erreicht wird.

Charts, die z. B. ausweisen, dass ein (etwa aufgrund von vorher geführten, zulässigen Gesprächen über die vergangene Entwicklung) bestimmtes Unternehmen ein Wachstum von x % erwartet, sind identifizierend und damit unzulässig. Zulässig hingegen wäre es, die Ad-hoc Meldungen zu aggregieren (also alle Meldungen zusammenfassen) oder allein Ergebnisse zu präsentieren, die den üblichen Compliance-Vorgaben entsprechen, also in keinem Fall die meldenden Firmen erkennen lassen. Alternativ kann auch die grobe Erwartung (negativ, neutral, positiv) für den Gesamtmarkt abgefragt werden (und nicht das einzelne Unternehmen), ggf. unterstützt durch eine nachgelagerte, im Anschluss an die Sitzung vorgenommene anonyme Abfrage der konkreten Prognosen, welche dann (z. B. mit Versendung des Protokolls) in der üblichen aggregierten und anonymisierten Form an die Mitglieder weitergegeben werden kann.



Über diese Punkte hinaus ist ohne Rücksprache mit der Rechtsabteilung ein individueller Austausch über weitere wettbewerbssensible Daten, insbesondere aber über Umsatzrendite und Kapazitätsauslastung, nicht möglich: Gerade hier besteht in besonderer Weise das Risiko, dass strategische Überlegungen bezüglich des künftigen Verhaltens zwischen Wettbewerbern ausgetauscht oder (vielleicht auch unbewusst) offen gelegt werden. Auch hier ist an eine anonymisierte und aggregierte Statistik zu denken.

Im Rahmen einer Verbandssitzung sollte ferner verhindert werden, dass die Unternehmen die Daten von nicht hieran teilnehmenden Unternehmen gemeinsam schätzen: Zum einen besteht diesbezüglich die Gefahr, dass sensible Daten ausgetauscht werden müssen, damit eine entsprechende Schätzung überhaupt möglich wird. Zum andern kann es zu weitergehenden unzulässigen Absprachen kommen. Alternativ besteht jedoch die Möglichkeit, dass jeder teilnehmende Melder seine eigene Schätzung in ein anonymisiertes Meldeverfahren innerhalb des VDMA einspeist. Aus den eingehenden Schätzungen kann dann ein Durchschnittswert gebildet und an die Melder weitergegeben werden.

Der Austausch von öffentlich erhältlichen Dokumenten (z. B. Firmenprospekte) ist möglich, wenn die Prospekte tatsächlich öffentlich erhältlich sind, von den Wettbewerbern ohne größere Mühe auch anderweitig beschafft werden können und sie keine Preisangaben enthalten. Von einem derartigen **Austausch der Preislisten ist Abstand zu nehmen:** Der Austausch von Preisen und Preisbestandteilen läuft große Gefahr, per se eine wettbewerbswidrige Maßnahme darzustellen, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den Preislisten um öffentlich erhältliche Dokumente handelt oder nicht. Zwar können sich die Unternehmen auch vielfach derartige Listen in zulässiger Weise aus anderen Quellen beschaffen. Dies wäre jedoch, wie bereits erwähnt, komplizierter und zeitraubender als die spontane Mitteilung wichtiger Preisinformationen. Ein solches Vorgehen würde von den Kartellbehörden als eine künstliche Änderung der Wettbewerbsbedingungen angesehen.

Stellen Sie sicher, dass bei Verbandssitzungen zu jedem Zeitpunkt ausschließlich zulässige Inhalte und Informationen besprochen bzw. ausgetauscht werden. Der Einsatz technischer Lösungen entbindet nicht von der Beachtung der weiteren Vorgaben des Compliance-Programms, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben an Marktinformationsverfahren. Eine Identifizierung der Melder sensibler Unternehmensinformationen darf in keinem Fall möglich sein!

4. Collaboration-Plattform

Die Collaboration-Plattform des VDMA erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsunternehmen in den jeweiligen Fachverbänden und Arbeitsgruppen außerhalb der Gremiensitzungen. Auf der Collaboration Plattform gelten dieselben kartellrechtlichen Anforderungen. Daher dürfen Unternehmen auf der Collaboration Plattform keine Informationen austauschen oder offenlegen, die sie nicht auch in klassischen Gremiensitzungen austauschen dürfen. Insofern gelten die Vorgaben der Abschnitte B.I. 2. und 3. sinngemäß.



Die Nutzer der Collaboration-Plattform werden bei der erstmaligen Anmeldung zur Plattform automatisch auf die Compliance-Regeln hingewiesen und können diese stets in dem Reiter „Compliance-Hinweis!“ abrufen.

Die **Gruppenmoderatoren müssen die Beiträge in ihren Gruppen regelmäßig überprüfen**. Bei Abwesenheiten muss sichergestellt sein, dass diese Aufgaben vertretungsweise übernommen werden. Die Beiträge auf der Collaboration-Plattform werden zusätzlich auch durch ein automatisches Tool auf kartellrechtlich relevante Schlagworte hin überprüft.

Bei (mutmaßlichen) Verstößen gegen die Compliance-Regeln ist der jeweilige Beitrag sofort an die Rechtsabteilung zu melden. Als Meldewege stehen die Meldefunktion auf der Compliance-Plattform sowie E-Mail und Telefon zur Verfügung. Die Rechtsabteilung unterstützt und berät sodann bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Melden Sie mutmaßliche Compliance-Verstöße an die Rechtsabteilung. Löschen Sie die relevanten Beiträge bitte nur nach zuvor erfolgter Rücksprache mit der Rechtsabteilung.

II. Statistiken

a) Allgemeines

Marktinformationsverfahren, insbesondere in Form von Statistiken, sind für die Mitgliedsunternehmen des VDMA äußerst wichtig, da sie hierauf vielfach ihre wirtschaftlichen Entscheidungen aufbauen. Zur Gewinnung dieser Informationen kooperieren mehrere Mitgliedsfirmen, indem sie über den VDMA als institutionalisierte Meldestelle die relevanten Marktdaten austauschen. Der VDMA wertet intern die Daten aus, fasst sie zusammen und gibt sie an die beteiligten Unternehmen weiter – in anonymisierter und aggregierter Form sowie unter Berücksichtigung von **Geheimhaltungspflichten gegenüber den Mitgliedern / Dritten** (Mitarbeiter des VDMA sind hierzu arbeitsvertraglich verpflichtet und haben hierzu eine gesonderte Erklärung gegenüber dem VDMA unterzeichnet). Die Abfrage der Daten durch den VDMA erfolgt dabei niemals öffentlich, sondern auf gesondert beschriebenen Wegen (E-Mail, Fax, Brief, Online-Portal, etc.).

Aus Sicht der Kartellbehörden ist es im Allgemeinen wenig wahrscheinlich, dass der Austausch anonymisierter und aggregierter Daten, die keine Rückschlüsse auf individuelle unternehmensspezifische Daten zulassen, zu wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen führt. Dies kann aber auf einem relativ konzentrierten Markt anders sein, da dann ein derartiger Informationsaustausch nach Ansicht der Kartellbehörden geeignet ist, den meldenden Unternehmen Aufschluss über die Marktposition und die Strategien ihrer Wettbewerber zu geben und damit den noch bestehenden Wettbewerb spürbar zu beeinträchtigen. Ob ein derartiges Risiko der Unternehmensidentifizierung besteht, hängt insbesondere von der Struktur des Markts, der Anzahl der Anbieter, der Aktualität der Meldungen und der durch die jeweilige Statistik erfassten Produkte ab.



Allerdings gibt es bei der kartellrechtlichen Beurteilung von Statistiken keine eindeutigen Regelungen in dem Sinne, dass bei einer Anzahl von X Meldern die Statistik grundsätzlich zulässig ist und sie unzulässig wird, sobald dieser Wert unterschritten ist. In diesem Zusammenhang kommt es primär auf eine Einzelfallbeurteilung an, bei der weniger die juristische Sachverhaltsbewertung im Vordergrund steht als eine ökonomische Analyse der relevanten Märkte und Marktteilnehmer. Eine schematische Anwendung einer Formel ist daher nicht möglich; vielmehr ist es erforderlich, im Einzelfall die konkreten Marktverhältnisse zu analysieren, um aus kartellrechtlicher Sicht eine halbwegs gesicherte Aussage über die Statistik treffen zu können. Im Zweifel sprechen Sie bitte die Abteilung Recht an.

b) Mindest-Anforderungen an Statistiken

Um für die tägliche Arbeit mit Statistiken ein gewisses Maß an kartellrechtlicher Sicherheit zu erreichen, gelten für die Durchführung von bestehenden und die Einführung von neuen Verbands-Statistiken **folgende Regeln: Jede Meldekategorie muss mindestens 5 positive Meldungen unverbundener Unternehmen enthalten. Bei der Berechnung dieser Mindestmelderzahl ist also darauf zu achten, dass die gesellschaftsrechtliche Unabhängigkeit der Melder gewährleistet ist. Darüber hinaus darf kein Melder 70% oder mehr Marktanteil (unter den Meldern) in der jeweiligen Kategorie aufweisen. Auch darf keine Offenlegung der Meldungen (z. B. nach Ablauf eines Jahres) erfolgen.** Wenn diese Mindest-Anforderungen nicht eingehalten werden können, sind eine Kontaktaufnahme mit der VDMA-Rechtsabteilung **sowie** eine Vergrößerung der Statistik notwendig.

Die namentliche Nennung der teilnehmenden Unternehmen an einer Statistik hat aus Vorsichtsgründen zu unterbleiben: Schon nach allgemeinen Grundsätzen muss eine Identifizierbarkeit der Meldungen ausgeschlossen bleiben, dennoch ist es ratsam, zur weiteren Anonymisierung auch die teilnehmenden Mitglieder geheim zu halten. Der Nennung der Anzahl an teilnehmenden Unternehmen stehen grundsätzlich keine Bedenken entgegen. Über diese Mindest-Anforderungen hinaus ist eine Rücksprache mit der Rechtsabteilung bei bestimmten Voraussetzungen auch dann erforderlich (insbesondere wenn eine neue Statistik eingeführt werden soll), wenn durch die besondere Gliederung der Statistik das Risiko einer Unternehmensidentifizierung bestehen könnte: Dies kann dann der Fall sein, wenn der Melderhythmus geringer als ein Quartal (z. B. monatliche Ausgabe) ist, die räumliche Gliederung kleinteiliger als eine Angabe für Deutschland (z. B. Bundesländer) ist oder eine Rückrechnung auf Preise oder Renditen bei Produktgruppen theoretisch möglich ist (z. B. weil Umsätze und Stückzahlen gemeldet werden, in anderen Statistiken erhältlich sind oder öffentlich verfügbar sind). Auch ist mit der Rechtsabteilung abzustimmen, wenn Aussagen über die Kapazitätsauslastung getätigt werden – Ausnahme hiervon ist allein eine Aussage für den Fachverband insgesamt (aggregiert).



c) Zu-/Abgang von Meldern

Bei einer nur geringen Anzahl von Teilnehmern an einer Statistik und einer relativ gleichförmigen Entwicklung des betroffenen Marktes besteht die Gefahr, dass die Daten neuer Teilnehmer an der Statistik leicht transparent werden. Durch einen Vergleich der Statistik vor bzw. nach dem Neuzugang werden ggf. die individuellen Unternehmensdaten offenkundig.

Um dies zu vermeiden, empfiehlt es sich zunächst abzuwarten, bis mehrere neue Teilnehmer vorhanden sind, und diese dann zusammen in die Statistik aufzunehmen. Dieselbe Problematik besteht im Hinblick auf Abgänge: Auch hier sollten nicht einzelne, sondern nur mehrere Melder gleichzeitig aus der Statistik herausgenommen werden.

Ist es nicht möglich, mehrere neue Melder auf einmal in die Statistik aufzunehmen, empfiehlt sich die folgende pragmatische Lösung: Ein neuer Melder sollte nicht unmittelbar mit seinem gesamten Meldevolumen, sondern nur schrittweise in die Statistik aufgenommen werden, beispielsweise innerhalb des ersten Meldezeitraums mit 20% seiner Gesamtdaten, im zweiten Meldezeitraum mit weiteren 20% usw. Die Auswahl des Prozentanteils erfordert ein gewisses „Fingerspitzengefühl“. Gegenüber den anderen Teilnehmern an der Statistik sollte lediglich kommuniziert werden, dass die schrittweise Aufnahme eines neuen Melders erfolgt. Nach welcher prozentualen Verteilung und über welchen Meldezeitraum bis zur vollständigen Erfassung dies der Fall ist, sollte dagegen vom VDMA als Meldestelle keinesfalls mitgeteilt werden.

Beim Abgang eines Melders aus der Statistik kann ggf. zwar sofort auf eine weitere Unternehmensmeldung verzichtet werden. Der entsprechende Wert für das Unternehmen sollte jedoch noch über einen gewissen Zeitraum weiter geschätzt werden.

d) Hinweis auf Verfahren / Umgang mit erhobenen Daten für Meldestelle und Melder

Um den Mitgliedern bei der Meldung von Daten in Umfragen bzw. Statistiken ein möglichst hohes Maß an Sicherheit und Klarheit bzgl. des Umgangs mit Statistiken zu bieten, ist es notwendig, Meldebögen bzw. die dazugehörigen Begleitschreiben mit dem Hinweis zu versehen, dass alle gemeldeten Daten nur anonymisiert und aggregiert veröffentlicht werden und sowohl die Meldestelle selbst als auch die Melder den Vorgaben des Compliance-Programms unterliegen.

Ein solcher Hinweis könnte wie folgt lauten:

„Die gemeldeten Daten werden nur anonymisiert und aggregiert veröffentlicht. Es gelten für Melder und Meldestelle die verpflichtenden Vorgaben des VDMA Compliance-Programms, welches auf der Internetseite des VDMA abrufbar ist.“

Statistiken des VDMA stellen für viele Mitglieder einen sehr wertvollen Beitrag zur Einschätzung des eigenen wirtschaftlichen Handelns am Markt dar. Die Zahlen des VDMA sind hierbei eine Orientierungshilfe, stellen jedoch keinesfalls eine Empfehlung des Verbandes dar, sich an diesen Werten zu orientieren. Um dies zu verdeutlichen, ist bei Statistiken, die z. B. aggregierte Kosten, oder ähnliche preisbildende Bestandteile enthalten, darauf entsprechend hinzuweisen. Ein solcher Hinweis kann wie folgt lauten:



„Mit der Erhebung und Weitergabe dieser Daten durch den VDMA ist keine Empfehlung an die Mitgliedsunternehmen verbunden, die (Durchschnitts)Werte zu übernehmen oder sich daran zu orientieren – eine individuelle Betrachtung ist für jedes Unternehmen absolut unerlässlich.“

e) Zugang zu Statistiken

Ein allgemeiner, unterschiedslos gewährter Zugang zu Statistiken ist grundsätzlich kartellrechtlich nicht gefordert. Der Zugang zu den – im o.g. Rahmen erhobenen und ausgewiesenen – Statistiken kann daher auf Mitglieder beschränkt bleiben. Die Entscheidung über den Zugang zur Statistik bleibt daher dem VDMA vorbehalten. Einschränkungen können sich allerdings aus der Frage zur Möglichkeit, Unternehmen allgemein die Mitgliedschaft im VDMA zu verweigern, ergeben (s. hierzu IX.).

Eine Statistik darf – unter Berücksichtigung aller Gesamtumstände – in keinem Fall die Identifizierung der einzelnen Meldungen erlauben.

III. Selbstverpflichtungserklärungen

Die Kartellbehörden haben grundsätzliche ordnungspolitische Bedenken gegen Selbstverpflichtungserklärungen seitens der Industrie, jedenfalls dann, wenn mit ihnen politische oder sonstige Ziele verfolgt werden, die ansonsten regelmäßig durch den Erlass entsprechender Normen erreicht werden. Eine Unzulässigkeit derartiger Verpflichtungen wird regelmäßig dann angenommen, wenn die **Handlungsfreiheit der Beteiligten in unzulässiger Weise eingeschränkt** wird bzw. spürbare Auswirkungen auf Dritte vorhanden sind.

So liegt z. B. in einer Vereinbarung zwischen Unternehmen, wonach diese sich im Interesse der Produktsicherheit auf die Verwendung eines neuen Werkstoffs einigen, zugleich eine vertragliche Beschränkung, da der bislang verwendete Werkstoff nicht mehr bezogen würde. Durch die Selbstverpflichtungserklärung wird zunächst die Möglichkeit der beteiligten Unternehmen eingeschränkt, sich ihre Werkstoffe selbst auszusuchen und somit die Merkmale ihrer Produkte entsprechend festzulegen. Zudem würden bei einer einheitlichen Verwendung des neuen Werkstoffs die Auswahlmöglichkeiten der Kunden eingeschränkt.

Aus Sicht der Kartellbehörden wiegt das im vorliegenden Beispiel bezweckte Ziel der Produktsicherheit nicht notwendigerweise schwerer als die mit der Einführung des neuen Werkstoffes verbundene Reduzierung der Wahlmöglichkeiten der Abnehmer. Ein weiteres Problem besteht darin, dass aufgrund der Selbstverpflichtung ein neuer Anbieter des alten Werkstoffes tatsächlich keine Chance hätte, auf den relevanten Markt zu gelangen, da sein Produkt wegen der Selbstverpflichtungserklärung nicht abgenommen würde. In der Verpflichtungserklärung wäre dann eine unzulässige Marktzutrittsschranke zu sehen.



Selbiges wird man auch in anderen Fällen der Selbstverpflichtung annehmen können, etwa in Bezug auf den **Einsatz von (neuen) Technologien**, etc. Neben den oben bereits genannten möglichen Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Beteiligten und den Auswirkungen auf Dritte, wird man hier u. U. eine kartellrechtlich unzulässige Beschränkung des **Innovationswettbewerbs** sehen können. Anders ausgedrückt: Durch die Selbstverpflichtung werden ggf. bessere, innovativere, sichere Technologien dem Markt in unzulässiger Art und Weise vorenthalten, was vielfach kartellrechtlich unzulässig sein wird.

Die Frage, ob eine Selbstverpflichtungserklärung zulässig ist oder nicht, ist daher stets mit der VDMA-Rechtsabteilung abzustimmen. In keinem Fall darf sie unter Verwendung des VDMA-Logos in Umlauf gebracht werden, da es keine Erklärung des VDMA ist, sondern eine Erklärung der beteiligten Unternehmen.

Selbstverpflichtungen der Unternehmen unterliegen einer besonders strengen kartellrechtlichen Prüfung.

IV. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der VDMA publiziert regelmäßig Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen, die von den einzelnen Mitgliedsunternehmen verwendet werden können. Es würde allerdings einen Wettbewerbsverstoß darstellen, sofern sich die Verbandsmitglieder zur Verwendung dieser Bedingungen verpflichten würden. Selbst wenn die Nutzung allgemeiner Geschäftsbedingungen freiwillig ist, kann sie wettbewerbsrechtlich relevant sein, sofern in den Bedingungen Preisfestsetzungen o. ä. erfolgen. Im Hinblick auf die aktuell publizierten Geschäftsbedingungen, die auch von der Rechtsabteilung überprüft wurden, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese wettbewerbsrechtlich neutral sind und seitens der Mitgliedsunternehmen ohne Bedenken verwendet werden können, jedoch naturgemäß auf den Einzelfall anzupassen sind (s. untenstehenden Hinweis).

Neu erstellte Geschäftsbedingungen sind der VDMA-Rechtsabteilung zur Prüfung vorzulegen. Die frühere Möglichkeit einer Freistellung derartiger Bedingungen durch das Bundeskartellamt besteht nicht mehr, so dass die hausinterne Prüfung dieser Werke einen hohen Stellenwert einnimmt.

Bei einem Hinweis auf Vertragsbedingungen, wie z. B. Zahlungskonditionen, in VDMA-Leitfäden darf nicht der Eindruck entstehen, es handele sich hierbei um branchenübliche Vertragsklauseln, von denen in der Praxis nicht abgewichen werden kann. Hier besteht insbesondere die Gefahr, dass die beteiligten VDMA-Mitgliedsunternehmen ihre „Wunschklauseln“ einbringen, um sie dann aufgrund der Tatsache, dass sie in gedruckter Form im Rahmen einer VDMA-Publikation vorliegen, leichter durch einen Verweis auf die Veröffentlichung durch den VDMA gegenüber ihren Kunden durchsetzen zu können. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich ggf. die Ergänzung eines solchen Leitfadens durch die folgende oder eine ähnliche Formulierung:



„Bei den in der vorliegenden Publikation aufgeführten Klauseln handelt es sich lediglich um unverbindliche Beispiele, die von VDMA-Mitgliedsunternehmen mitgeteilt wurden. Ihre Aufnahme in den Leitfaden sagt nichts über die Branchenüblichkeit ihrer Verwendung aus. Die Klauseln können von daher nicht ohne weiteres als Musterformulierung übernommen werden.“

Denkbar sind insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung, Haftung und die Zahlungsmodalitäten eine Vielzahl weiterer Konstellationen. Vielmehr ist jeweils anhand des konkreten Vertrages und des diesem im Einzelfall zugrundeliegenden Sachverhaltes zu überprüfen, welche Klauseln überhaupt und ggf. mit welchen Modifizierungen sinnvollerweise eingesetzt werden können.“

Auch Vertragsbedingungen unterliegen der kartellrechtlichen Prüfung.

V. Pressemitteilungen, Warnhinweise

Seitens vieler Organisationseinheiten werden aus aktuellen Anlässen heraus oder regelmäßig Pressemitteilungen bzw. Verbandsrundschreiben veröffentlicht. Diese Äußerungen dürfen keine Formulierungen beinhalten, die als ein gleichförmiges Verhalten bzw. auf eine Absprache zwischen den Mitgliedsunternehmen als Reaktion auf die Entwicklung auf einem bestimmten Markt gedeutet werden könnten. Ebenso wenig darf der VDMA entsprechende Empfehlungen abgeben. Vor diesem Hintergrund sollte darauf geachtet werden, dass in Pressemitteilungen bzw. in Informationsschreiben zwar die Entwicklung auf dem jeweiligen Markt in objektiv zutreffender Weise beschrieben, nicht jedoch zu bestimmten wirtschaftlichen Reaktionen aufgerufen wird. Auch darf nicht der Eindruck entstehen, als hätte man sich innerhalb der einzelnen Fachverbände im Hinblick auf ein bestimmtes Vorgehen abgestimmt. Zulässig ist es, alternative Reaktionsmöglichkeiten auf die Marktentwicklung darzustellen. Auch hier darf der Verband jedoch nicht in einseitiger Weise lediglich eine Handlungsmöglichkeit propagieren.

Besonders vorsichtig muss der VDMA in Bezug auf „Warnhinweise“ vor der Verwendung bestimmter Produkte, der Eingehung von Geschäftsbeziehungen oder der Nutzung bestimmter Dienstleistungen sein: Hier droht nicht nur der Verstoß gegen kartellrechtliche Regeln („Boykottaufrufe“), sondern auch u. U. eine sehr teure rechtliche Auseinandersetzung mit den betroffenen Unternehmen. Die Weiterleitung von amtlichen Warnhinweisen ist naturgemäß unproblematisch, der Versand von anderweitigen „Warnungen“ ist zwingend mit der Rechtsabteilung abzusprechen.

Prüfen Sie die Pressemitteilungen auf kartellrechtliche Zulässigkeit und vermeiden Sie insbesondere missverständliche Aussagen.



VI. Positionspapiere und Leitfäden

Unzulässig sind nicht nur Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen den Mitgliedsunternehmen. Kartellrechtswidrig ist es auch, wenn eine entsprechende Empfehlung seitens eines Wirtschaftsverbandes erfolgt. Als derartige Empfehlung kann ein Positionspapier gewertet werden, das bei den angesprochenen Unternehmen den Eindruck erweckt, es handle sich hierbei um Vorgaben, an die sich die Unternehmen halten sollten. Generell muss es jedem Mitgliedsunternehmen freistehen, z. B. seine Strategien, Marktverhaltensweisen, Preise und Konditionen, etc. selbst festzusetzen.

Ein Wirtschaftsverband darf aber keine Empfehlungen aussprechen, die dazu führen, dass sich alle Mitglieder hieran orientieren und somit dasselbe Ergebnis wie bei einer Absprache zwischen den Unternehmen erreicht wird. Schließlich muss sichergestellt sein, dass ein Positionspapier die tatsächliche Marktlage umfassend reflektiert und sich nicht nur auf die Daten einiger Mitgliedsunternehmen beschränkt, die regelmäßig an den Verbandssitzungen teilnehmen.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, am Anfang einer derartigen Publikation einen klarstellenden Hinweis zu setzen, etwa wie folgt:

„Der Leitfaden dient nur als Anhaltspunkt und bietet nur einen Überblick zur Beurteilung von ... [z. B. Risiken bei der Entwicklung und Konstruktion von bestimmten Maschinen]. Er erhebt weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf die exakte Auslegung der bestehenden Rechtsvorschriften. Er darf nicht das Studium der relevanten Richtlinien, Gesetze und Verordnungen ersetzen. Weiter sind die Besonderheiten der jeweiligen Produkte, sowie deren unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten zu berücksichtigen. Von daher sind bei den im Leitfaden angesprochenen Beurteilungen und Vorgehensweisen eine Vielzahl weiterer Konstellationen denkbar.“

Vermeiden Sie den Eindruck, die Empfehlungen hätten verbindlichen Charakter. Weisen Sie darauf hin, dass es sich bei den Publikationen allein um unverbindliche Orientierungshilfen handelt.

VII. Normung und VDMA-Einheitsblätter

a) Normung

Normungsarbeit bzw. die Festlegung bestimmter technischer oder qualitativer Anforderungen an Produkte, Verfahren, etc. ist mit kartellrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen. Dies liegt darin begründet, dass auch einheitliche Standards bzw. Normen unter bestimmten Umständen den Wettbewerb um verschiedene Lösungen bzw. Herangehensweisen beeinträchtigen könnten. Daher sind die jeweiligen Regeln und Grundsätze der Normungsorganisationen für die internationale, europäische und nationale Normungsarbeit hierbei zu beachten, insbesondere:



- Internationale Normung: ISO/IEC Directives, Part 1 Consolidated ISO Supplement - Procedures specific to ISO;
- Europäische Normung: CEN/CENELEC Internal Regulations, Part 2 - Common Rules For Standardization Work;
- Nationale Normung: Normenreihe DIN 820 und die Richtlinie für Normenausschüsse im DIN.

b) VDMA-Einheitsblätter

Der Begriff einer Norm im Sinne des Kartellrechts ist relativ weit zu fassen. Hierunter fallen Vereinheitlichungen für zahlreiche technische Gebiete, Qualitätsfestlegungen, Herstellungsverfahren, Sicherheitsanforderungen, Schnittstellen, etc. Davon können auch VDMA-Einheitsblätter als eine Art von „überbetrieblichen Werknormen“ erfasst sein.

Die Erstellung von VDMA-Einheitsblättern ist ebenfalls mit kartellrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen. Die folgenden essentiellen Anforderungen orientieren sich an den oben genannten Vorgaben zur Normung und sind bei der Erstellung von Einheitsblättern zu beachten:

- Es besteht die Möglichkeit der uneingeschränkten Mitwirkung für alle absehbar betroffenen Unternehmen und Organisationen („interessierte Kreise“) am Erstellungsprozess und das Verfahren für die Annahme des betreffenden VDMA-Einheitsblattes ist transparent, objektiv und diskriminierungsfrei;
- Ein Entwurf wird der Öffentlichkeit, zu der auch interessierte Kreise und Unternehmen außerhalb des VDMA gehören, zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt und es wird dafür eine angemessene Einspruchsfrist eingeräumt;
- Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung eines Einheitsblattes wird sichergestellt, dass es die tatsächliche Marktlage umfassend reflektiert und sich nicht nur auf Informationen einzelner (Mitglieds)-Unternehmen beschränkt;
- Ein effektiver Zugang zum VDMA-Einheitsblatt wird zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährleistet, und die Beteiligten (wenn ihre Rechte an geistigem Eigentum Bestandteil des VDMA-Einheitsblattes werden sollen) müssen eine unwiderrufliche schriftliche Verpflichtung abgeben, Dritten zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen Lizenzen für diese Rechte zu erteilen („FRAND-Selbstverpflichtung“);
- **Die Anwendung der VDMA-Einheitsblätter ist freiwillig.**

Der diesbezüglich öffentlich zugängliche „Leitfaden VDMA-Einheitsblätter – Grundlagen und Verfahren“ (www.vdma.eu/normung) beinhaltet detaillierte Regeln und Grundsätze für die Erarbeitung und den Erstellungsprozess von VDMA-Einheitsblättern.

Normungsarbeit bzw. normungsgleiche Verbandsaktivitäten unterliegen besonderen kartellrechtlichen Regelungen. Stellen Sie sicher, dass zu jedem Zeitpunkt obige Punkte berücksichtigt werden.



VIII. Messepolitik

Die Messepolitik ist für Mitgliedsunternehmen und den VDMA von besonderer Bedeutung. Dabei ist es zulässig, wenn der VDMA eine Leitmesse fördert bzw. unterstützt. In diesem Zusammenhang können auch allgemeine Informationen über das Konzept der favorisierten Messe erfolgen und es ist durchaus möglich, besondere Vorzüge dieses Konzeptes herauszustellen, solange dies in zutreffender Form geschieht.

Allerdings darf die Unterstützung einer bestimmten Messe durch den VDMA nicht zu einem Boykottaufruf im Hinblick auf Konkurrenzmesse führen oder so verstanden werden. Für die Annahme eines Boykotts ist es nicht erforderlich, dass diese andere Messe ausdrücklich benannt wird. Es genügt bereits, dass die angesprochenen Mitgliedsunternehmen die betroffene Messe hinreichend genau bestimmen können. Auch die gezielte Kritik an einer Messe kann bereits als Boykottaufforderung aufgefasst werden. Dies gilt umso mehr, wenn der Verband abwertende Äußerungen über andere Messen tätigt und dies insbesondere in unsachlicher Form mit dem Ziel der Diffamierung geschieht. Zwar können durchaus auch kritische Tatsachen in Bezug auf eine Messe mitgeteilt werden, wenn sich die Informationen auf die Mitteilung von wahren und jedermann zugänglichen Tatsachen beschränken. Jede zusätzliche negative Bewertung sollte jedoch unterlassen werden. Auch dürfen z. B. an einer Informationsveranstaltung des Verbandes teilnehmende Unternehmen weder beschließen noch sich absprechen, zukünftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen. Genauso wenig dürfen seitens des VDMA Empfehlungen abgegeben werden, dass die Unternehmen aus bestimmten Gründen nicht auf eine Konkurrenzmesse gehen bzw. dort ausstellen sollten. Trotz der Förderung einer Messe durch den VDMA muss den Unternehmen nämlich die Teilnahme an allen einschlägigen Messen freigestellt bleiben. Deswegen ist es bereits kritisch (und in Messeverträgen vorab mit der Rechtsabteilung zu klären), wenn sich der VDMA gegenüber der Messegesellschaft verpflichtet, exklusiv nur noch die von den Mitgliedsunternehmen bzw. von ihm selbst favorisierte Messe zu fördern.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen, auf denen das Thema Messepolitik eine Rolle spielt, ist zu berücksichtigen, dass nicht nur konkrete Vereinbarungen oder ausdrücklich gefasste Beschlüsse der Mitgliedsunternehmen, auf einer bestimmten Messe nicht auszustellen, gegen das Kartellverbot verstößen. Eine Verhaltensabstimmung kann auch durch ein tatsächliches Marktverhalten erfolgen, wenn z. B. eine Vielzahl von Unternehmen, die jahrelang auf einer Messe ausgestellt haben, dies plötzlich nicht mehr tun. Hier lassen die erkennbaren Auswirkungen auf den Messemarkt Rückschlüsse auf eine kartellrechtswidrige Abstimmung zu. Auch ein Verbandsrundschreiben, eine Pressemitteilung oder ein Interview, in dem eine Messe negativ dargestellt wird, kann ggf. als Vorstufe zu einer rechtswidrigen Absprache zwischen den Verbandsmitgliedern angesehen werden. Auch in diesem Zusammenhang sollte daher unterlassen werden, im Rahmen einer Verbandssitzung abzufragen, wer beabsichtigt, an bestimmten Messen teilzunehmen und wer nicht. Die Offenlegung der Teilnahmebereitschaft wichtiger oder zahlreicher Unternehmen könnte einen entsprechenden Druck auf die übrigen ausüben.



Möglich ist dagegen, eine anonymisierte schriftliche Abfrage durchzuführen, damit sich der Fachverband ein entsprechendes Bild machen kann, oder ein Stimmungsbild abzufragen, inwieweit Mitgliedsunternehmen mit einem bestimmten Messekonzept zufrieden sind.

Verstöße gegen die Vorgaben zur Messepolitik können weitreichende kartell- und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen. Neben Bußgeldern sind auch hohe Schadensersatzforderungen aufgrund z. B. ausbleibender Aussteller denkbar.

IX. Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitgliedsunternehmens

Gelegentlich stellt sich in Arbeitsgemeinschaften und Fachverbänden das Problem, ob eine Pflicht zur Aufnahme eines potenziellen VDMA-Mitglieds besteht, nachdem dieses einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Nach den meisten Geschäftsordnungen „kann“ ein Unternehmen Mitglied werden, was auf einen gewissen Ermessensspielraum hindeutet. Allerdings muss die Entscheidung diskriminierungsfrei getroffen werden. Das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot schreibt vor, dass Wirtschaftsvereinigungen die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen dürfen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellt und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führen würde.

Eine Verweigerung ist daher nur dann zulässig, wenn es hierfür einen sachlichen Rechtfertigungsgrund gibt. In diesem Zusammenhang kommt es auf eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Bewerbers an der Mitgliedschaft und dem Interesse des Verbandes an der Nichtaufnahme des Bewerbers an.

Dabei kann die in der Ablehnung liegende Ungleichbehandlung aus zwei Arten von Gründen gerechtfertigt sein:

Erstens weil der Bewerber schon durch die Aufnahmepraxis des Verbandes die satzungsgemäß fixierten Aufnahmeveraussetzungen nicht erfüllt. Zweitens wären ein Ausschluss bzw. eine Nicht-Aufnahme möglich, wenn Gründe vorliegen, die in individuellen Besonderheiten des Bewerbers liegen und einer Aufnahme entgegenstehen. Ein solcher Rechtfertigungsgrund wäre beispielsweise gegeben, wenn die Aufnahme eines bestimmten Unternehmens das Ansehen des Verbandes schädigen würde.

Denkbar wäre auch der Fall, dass es hierdurch zu erheblichem Unfrieden innerhalb der VDMA-Gliederung kommen würde. In diesem Zusammenhang ist es jedoch nicht ausreichend, wenn die Aufnahme des neuen Mitglieds für die bereits vorhandenen Mitglieder lediglich unliebsam ist.



Vielmehr wäre es erforderlich, dass die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft bzw. des Fachverbands faktisch blockiert wird, weil man angesichts des neuen Mitglieds z. B. bislang mitgeteilte, zulässige Informationen zurückhält und somit die Teilnahme an Unternehmenstreffen unattraktiv wird. Auch wenn eine Vielzahl von Unternehmen mit dem Austritt droht, könnte im Einzelfall ein Rechtfertigungsgrund angenommen werden.

Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss objektiv gerechtfertigt sein. Eine Ablehnung eines Neumitglieds aufgrund des bloßen, bisweilen sehr hohen Wettbewerbs zwischen den Mitgliedern ist nicht zulässig.



Ansprechpartner VDMA Compliance Kartellrecht:

RA Jan Paul Marschollek

Leiter Abt. Recht

Tel.: 069/6603-1359

E-Mail: jan.marschollek@vdma.eu

Friedrich Andreas Konrad, LL.M.

Jurist

Tel.: 069/6603-1357

E-Mail: friedrich.konrad@vdma.eu